

Freie von Laax und Sevgein, Schluain (Löwenberg), Waltensburg und Disentis (Cadi), die geographisch alle im Vorderrheintal und seinen Seitentälern und politisch in dem am Ende des 14. Jh. entstehenden Oberen oder Grauen Bund lagen. Ins ausgehende 14. Jh. sind denn zumeist auch die ältesten Dokumente der Sammlung datiert. Zwischen einem Sechstel und einem knappen Drittel der edierten oder in Regesten vorgestellten Quellentexte stammen aus vor-reformatorischer Zeit, wobei das Lugnez mit dem größten Anteil spätm. Quellen und der frühesten der genau datierten Urkunden (1345) heraussticht. Der Gerichtsorganisation, die sich im Laufe des 15. Jh. herausbildet, sich aber erst aufgrund nachreformatorischer Quellen in Strukturen und Abläufen genauer bestimmen lässt, ist das erste und zentrale Kapitel der Einleitung gewidmet. Ein Hauptgrund für die Art der Quellenauswahl im Editionsteil wird hier gleichsam vorweggenommen: In den kleinräumigen Gerichtsbezirken „existierte kaum Satzungsrecht, sondern nur gesprochenes Recht“ (S. XCIV). Die abgedruckten Texte enthalten somit überwiegend Gerichtsurteile oder vor Gericht abgewickelte Geschäfte sowie in Einzelfällen Gerichtsprotokolle. Ausgesprochen klein ist dagegen der Anteil normativer Texte wie Gerichts-, Prozess-, Nutzungs- und Allmendordnungen oder Dorfstatuten. Die Gerichtsorganisation wird mit ihren je spezifischen Ausprägungen in den einzelnen Gerichtsgemeinden und den jeweiligen Ausformungen regionaler Herrschaftsrechte detailliert vorgestellt. Kapitel 2 der Einleitung präsentiert die Quellenfundorte und lässt erahnen, welche Mühen der Bearbeiter auf sich nehmen musste, um die zum größeren Teil in Kreis-, Stadt-, Gemeinde-, Familien-, Kloster- und Pfarreiarchiven verstreuten Quellen zu sichten und daraus eine repräsentative Auswahl zu treffen. Auswahlkriterien und Editionsregeln werden in Kapitel 3 referiert: Da Rechtsformen und -gebräuche vor allem situativ in den Urteilen, Fertigungen und Vergleichen vor Gericht und kaum in Satzungen festgehalten sind, wurden jene Urkunden und Akten aus den Gerichtsgemeinden ausgewählt, in denen sich der Rechtsalltag und die Praxis der Rechtsprechung sowie die Abwicklung bzw. Verschriftlichung von Rechtsgeschäften exemplarisch spiegeln und aus denen sich die dahinter stehenden normativen Vorstellungen allenfalls ableiten lassen. In den noch heute überwiegend rätoromanisch sprechenden Talschaften war im Spät-MA und in der Frühneuzeit die Urkunden- und Amtssprache vorwiegend Deutsch, in kirchlichen Angelegenheiten meist Lateinisch und erst im 18. Jh. gelegentlich Rätoromanisch bzw. Surselvisch, was die Quellenauswahl gut dokumentiert. Der Vf. hält sich an die Editionsregeln der Schweizerischen Rechtsquellen von 1991, deren Nachteil ist, dass der Schritt von der buchstabengetreuen Transkription zur Edition vernachlässigt wird. Das Befolgen der neuen Editionsgrundsätze der Rechtsquellenstiftung von 2009 hätte inkonsequente Entscheidungen wie die den Lautwert ignorierende Wiedergabe von i und j „entsprechend der Schaftlänge“ (S. CLXVII) in deutschen, nicht aber in lateinischen Texten (bei gleichzeitiger lautgetreuer Umwandlung von konsonantischem u in v und vokalischem v in u) eliminiert und einen besser lesbaren Text ergeben, ohne dass dadurch Abstriche am Prinzip des textgetreuen Abdruckes riskiert worden wären. – In den drei Textbänden werden in insgesamt 904 Nummern